

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 99/2002

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

05.10.2002

Außerkrafttretensdatum

06.06.2016

Text**§ 8****Auflegen der Verordnung und der Bescheide**

Dienstgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieser Verordnung und eine Ablichtung von Bescheiden nach § 7 an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.